

Zur Sitzungsvorlage Nr.: 20/010/2021

Stadt Aulendorf Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt (Stand: Neugefasst 11.09.2012, zuletzt geändert 28.04.2020). Mit der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Änderung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie unter Punkt 1 ff. genannt dar.

Aufgrund der aktuellen Corona Situation und der vom 04.06.2021 veröffentlichten Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen, greifen geänderte Grundlagen für den Kindergartenbetrieb. Diese Grundlagen gelten ab 07.06.2021 und sollen auch für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 ihre Gültigkeit haben, sofern es nicht aus Gründen des Infektionsgeschehens wieder zu Einschränkungen oder zu weiteren Erleichterungen kommt.

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§24 Abs. 3 SGB VIII). Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonstige Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote

der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2. Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes (regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2017). Im Jahr 2019 wurde als Berechnungsgrundlage sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Aufgrund der Herausforderungen der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung setzte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg für die Bevölkerungsvorausrechnung bereits im letzten Jahr eine neue Methodik fest. Bei der Vorausrechnung gibt es aktuell eine Haupt- und Nebenvariante. Die Nebenvariante unterscheidet sich von der Hauptvariante ausschließlich in einer niedrigeren Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau zu 1,6 Kindern je Frau. Die tatsächliche Einwohnerzahl bewegte sich aktuell im Bereich der Hauptvariante. Derzeit liegt die tatsächliche (nichtamtliche) Einwohnerzahl zum 31.03.2021 bei 10 324.

Entwicklung Kinderzahlen 2005 – 2021 (Zahlen Einwohnermeldeamt)

Zum 08.06.2021 gibt es 672 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 112 Kinder.

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 111 Kinder, im Jahr 2018 97 Kinder, im Jahr 2015 94,6 Kinder und im Jahr 2005 110,0 Kinder.

Bevölkerungsvorausberechnung (Zahlen vom statistischen Landesamt)

Die aktuell abrufbaren Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes basieren auf der Basis von 2017. Laut Auskunft des Statistischen Landesamtes vom 08.06.2021 werden die Daten auf Basis 2020 aktuell ermittelt und stehen vermutlich im 1. Quartal 2022 zur Verfügung. Auf dieser Grundlage sind die nachstehenden Bevölkerungsvorausberechnungen mit den Werten aus der Bedarfsplanung von 2020 identisch.

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante (mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) des Statistischen Landesamtes bei den 0 – unter 5-jährigen im Jahr 2020 bei 101 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 100 Kindern, im Jahr 2030 bei 95 Kindern und im Jahr 2035 bei 90 Kindern liegen.

Die Zahlen der zu betreuenden Kinder gemäß der Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes stellt sich für 2020/2025/2030/2035 wie folgt dar:

Altersgruppen	2018	2020	2025	2030	2035
unter 1	99	99	95	88	84
1 bis unter 3	192	205	199	187	177
3 bis unter 5	213	200	208	199	188
5 bis unter 6	96	105	108	103	97
Summe	600	609	610	577	546

* unter 6 = 6 Jahrgänge / bis zu 6 = 7 Jahrgänge

Im Kindergarten 2021/2022 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Krippenplätze (Alter bis unter 3 Jahre) 29 altersgemischte Plätze (2 bis unter 3-Jährige) zur Verfügung. Für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 360 Plätze. Je Belegung eines altersgemischten Platzes (2 bis 3 Jahre) werden zwei Ü3 Plätze belegt.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 2) ist der Vergleich zwischen den geplanten 2021/2022 und den derzeit vorhandenen Platzzahlen 2020/2021 dargestellt.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft. Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und kann von den Eltern eingefordert werden.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch über die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10 324 Einwohner (nichtamtlicher Stand: 31.03.2021). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2021 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2021

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2018 – 31.08.2020)	Kinderzahlen 3 - 6 Jahre (geb.01.09.2014 -31.08.2018)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2014- 31.08.2020)
Stadt Aulendorf	139	274	413
Blönried	12	38	50
Tannhausen	16	30	46
Zollenreute	25	46	71
Gesamt:	192	388	580

Anmerkung: Kinder unter 1 Jahr nicht berücksichtigt

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 mit Wanderungen nach 19 Altersgruppen) wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 6 Jahren wie folgt:

2017:	595 Kinder unter 6 Jahren
2018:	600 Kinder unter 6 Jahren
2020:	609 Kinder unter 6 Jahren
2025:	610 Kinder unter 6 Jahren
2030:	577 Kinder unter 6 Jahren
2035:	546 Kinder unter 6 Jahren

Anmerkung: im Vgl. zur Tabelle mit den Jahrgangszahlen sind hier die Kinder unter 1 Jahr berücksichtigt

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2020/2021

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2020/2021 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Diese bieten 364 Ü3-Plätze und 61 U3 Plätze an d.h. 425 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis beträgt 466 Plätze. Die Differenz in Höhe von 41 Plätzen ergibt sich aus 31 AM-Plätzen der U3 Kinder und 10 Plätzen die wegen GT reduziert sind.

Der am 01.01.2019 in Betrieb genommene Städtische Kindergarten Schatzkiste ist eine Übergangslösung. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Ab dem 01.04.2019 wurde eine zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Zum 01.01.2021 wurde die Betriebserlaubnis der Kleingruppe in eine Vollgruppe geändert. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die altersgemischten Plätze verringern sich mit jedem Kind unter 3 Jahren um 2 Plätze (Bsp. 1 Kind mit 2 Jahren belegt 2 Plätze).

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2021/2022“ (Anlage 2) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 1a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2020/2021“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3/U3-Bereich im Kindergartenjahr 2021/2022 dar.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelbelegung ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert. Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen Ü3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier können im Zuge des Platzsharings Plätze auch doppelt belegt werden sofern Kinder z.B. nur an 2 Tagen in der Woche in der Krippe betreut werden. So erklärt sich der zeitweise über der Betriebserlaubnis erhöhte Belegungsstand im Krippenbereich. Zum Ende des laufenden Kindergartenjahres weißt die Kinderkrippe Villa Wirbelwind bei vorhandenen 20 Krippenplätzen 24 angemeldete Kinder aus und die Kinderkrippe Grashüpfer hat aktuell 10 Krippenplätze die aufgrund von Platz-Sharring mit 11 Kindern belegt sind.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2021/2022

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2021/2022 stehen wie 2020/2021 10 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen zur Verfügung. Diese bieten 360 Ü3 Plätze und 59 U3 Plätze an d.h. gesamt 419 Plätze. Die Summe der Anzahl der vorhandenen Plätze nach Betriebserlaubnis im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich leicht. Die letztjährige geplante Erhöhung von 444 auf 466 Plätzen wurde mit der Änderung der Kleingruppe St. Georg von 11 Plätzen auf eine AM-RG-VÖ mit 22 Plätzen sowie der Erhöhung der Kleingruppe im Kindergarten Schatzkiste von einer Kleingruppe mit 11 Plätzen in eine AM-VÖ mit 22 Plätzen umgesetzt.

Die genaue Belegung kann der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2021/2022“ in Anlage 1 entnommen werden.

Generell hat sich die Situation in der Regelbetreuung durch die Maßnahmen vom vergangenen Jahr entschärft. Im Bereich der Ganztagesplätze und Krippenplätze ist die Situation weiter angespannt. Diese Zahlen verdeutlichen wie wichtig der Neubau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ist.

Das Regelbetreuungsangebot, welches überwiegend in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Im letzten Jahr wurde bei der Stadtverwaltung keine zentrale Warteliste geführt. Die vorhandenen Plätze waren ausreichend, es galt jedoch ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder.

In diesem Jahr konnten wir noch nicht allen Kindergartenanmeldungen zusagen.

Nach aktuellem Anmeldestand warten 3 Kinder unter 3 Jahre und 1 Kind über 3 Jahre auf einen Ganztagesplatz, davon 3 Kinder im Alter zwischen 1-2 (Krippe) und 1 Kind über 3 Jahre (Kiga). Im Bereich der Regelbetreuung wartet 1 Kind unter 3 Jahre und keine Kinder über 3 Jahre auf einen Regelplatz, davon 1 Kind im Alter zwischen 1-2 Jahren (Krippe) und keine Kinder über 3 Jahre (Kiga). Es gilt weiterhin ein Aufnahmestopp für auswärtige Kinder. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung einer speziellen Kindergartensoftware.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 59 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 53 Plätze belegt. Es liegen 43 Anmeldungen vor. Im Laufe des KiGa-Jahres werden 61 Kinder das 3te Lebensjahr vollenden und auf einen Ü3-Platz wechseln. Somit sind 35 altersgemischte Plätze zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 belegt. Die verfügbaren 24 Plätze stehen ausschließlich in den altersgemischten Gruppen (2-3 Jahren) zur Verfügung. Im Alter zwischen 1-2 Jahren sind aktuell die Krippenplätze voll ausgelastet. Es muss beachtet werden, dass sich durch Zu- und Wegzug die Zahlen nochmals verändern können. Stand Juni 2021 können wir neuen eingehenden Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr im Krippenbereich keine Zusagen mehr erteilen. Wir verweisen bei der Absage auf das Angebot der Kindertagespflege, Caritas Vermittlungsstelle Bad Waldsee.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Die oben aufgeführten Zahlen zeigen auch die angespannte Situation im Bereich der Ganztagesbetreuung. Eingehende neue Anmeldungen für Ganztagesplätze im U3 und im Ü3 Bereich erhalten aktuell für das Kindergartenjahr 2021/22 keine Zusage mehr.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Nordwest (Caritas) betreut in Aulendorf 8 Tagespflegepersonen mit 27 Plätzen (davon 14 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2020 wurden für Kinder unter 3 Jahren 21 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 9 Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es sieben und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren keine Anfrage.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2020 12 Kinder unter 3 Jahren, 1 Kind zwischen 3 und 6 Jahren und 2 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 07.07.2020 wurden 29 Kinder (01.03.2019: 33 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 16 Kinder (2019: 11 Kinder). Für diese Altersgruppe sind noch 6 Plätze (2019: 1 Platz) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind derzeit keine Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr. Bei sehr geringem Einkommen der Eltern können diese einen Antrag auf Überprüfung der Belastungsgrenze stellen.

Die Anzahl der interessierten Tagesmütter geht zurück, was u.a. am geringen Verdienst liegt. Allerdings sind der Bedarf an Tagesmüttern und die Vermittlungszahlen im Landkreis Nordwest gestiegen. Eine Tagespflegeperson erhält vom Jugendamt 6,50€/Kind/Stunde, abzüglich Steuern plus die hälftige Erstattung der Sozialversicherung, wenn sie nicht familienversichert ist. Familienversicherung ist nur möglich bei einem Einkommen unter 455€, was die Betreuungskapazität sehr reduziert, bzw. bei alleinstehenden Tagespflegepersonen nicht in Frage kommt.

Deshalb ist den Vermittlungsstellen der Caritas und Diakonie bzw. der Koordinierungsstelle beim Landratsamt eine kommunale Förderung der Tagesmütter ein großes Anliegen. Dazu gibt es verschiedene Modelle, wie z.B. die „Anerkennungspauschale“, in welcher die Kommune die zweite Hälfte der Sozialversicherung erstattet oder die Förderung von Großtagespflegestellen. Ob und ggf. welche freiwillige Förderung eine Kommune in diesem Bereich leistet entscheidet jede Kommune für sich.

Die verpflichtende Qualifizierung einer Tagesmutter umfasst z.Zt. 160 Unterrichtseinheiten; in Planung sind 300 UE, der genaue Startzeitpunkt dafür steht noch nicht fest.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2020 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden (17 Kinder), Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 19.840,91 EUR (2019: 21.224,50 EUR / 2018: 13.682,24 EUR / 2017: 6.113,80 EUR / 2016: 6.381,11 EUR) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 23.869,29 EUR geltend gemacht ((2019 39.377,25 EUR / 2018: 31.271,87 EUR / 2017: 25.263,84 EUR / 2016: 26.909,06 EUR).

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Anmeldungen GT	2017	2018	2019	2020
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder	68 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder		-- Kinder
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder	35 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder	73 Kinder

Frühbetreuung von 6.45 bis 8.15 Uhr (kostenloses Angebot der Stadt)

➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder	73 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder	80 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder	76 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder	76 Kinder

Über Mittag mit Mittagessen von 11.50 bis 14.00Uhr ab 2019 12.00 bis 14.10 Uhr (städtische Kräfte)

➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder	110 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder	108 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder	95 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder	114 Kinder

Nachmittagsbetreuung von 14.05 bis 15.40 Uhr Nachmittagsunterricht, AGs und Lernclub
ab 2019 14.10 bis 15.40 Uhr Lernzeit und Kurse (Schule)

➤ Montag	124 Kinder	158 Kinder	153 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	161 Kinder	157 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	158 Kinder	160 Kinder
➤ Donnerstag	97 Kinder	155 Kinder	165 Kinder

Weitere Hinweise:

In der Nachmittagsbetreuung ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Jugendbegleiter und Kooperation Vereine).
Klassenstufe 4 Schwimmen Diff. wegen Sharing/Buskinder.

Mensa 120 Kinder in zwei Schichten mit 60 Kindern pro Schicht.

Lernzeit = Hausaufgaben und andere Schulaufgaben.

Kurse z.B. Theater.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit in Aulendorf, hat sich die Stadt Aulendorf im Jahr 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Auch in diesem Jahr ist es uns gelungen, trotz der langen unklaren Lage aufgrund der coronabedingten Einschränkungen, in Kooperation mit dem Haus Nazareth und der großen Unterstützung von Vereinen und Institutionen im Bereich der Tagesangebote ein interessantes und abwechslungsreiches Angebot zu erstellen. Darüber hinaus freuen wir uns über die Neueinführung des Softwareprogrammes „Nupian“. Dieses ermöglicht den Teilnehmern eine kontaktlose und bargeldlose Online Anmeldung zum Ferienprogramm.

Der Kinderferienspaß 2021 in Aulendorf wurde in drei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1, Woche 1 und 2: 02.08.-13.08.21 Ferienzeitbetreuung (7.00-16.00 Uhr)

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeitern/innen des Haus Nazareth und deren Betreuer-Team als Ganztagesbetreuung angeboten. Die Gruppengröße wird auch in diesem Jahr der aktuellen Corona-Situation und -Verordnung angepasst.

Baustein 2 Woche 3, 4, 5 und 6: 16.08.-10.09.21 Tagesangebote

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

Baustein 3 Woche 5: 30.08.-03.09.2021 Ferienzeitbetreuung 2.0 (7.30-13.00 Uhr)

Erfreulicherweise können wir auch in diesem Jahr zum zweiten Mal eine weitere Betreuungswoche (halbtags) zusammen mit dem Haus Nazareth anbieten.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr sieht in dem Städt. Kindergarten Schatzkiste die Umwandlung der bisher als Vollgruppe geführten zweiten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und 22 Plätzen in eine altersgemischte Vollgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesplätzen vor. Diese Änderung der Betriebserlaubnis ist von der Zustimmung des KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg abhängig und ist aktuell in Prüfung. Je nach Nachfrage und Inanspruchnahme der Ganztagesplätze beläuft sich das Platzangebot in dieser Gruppe dann zwischen 20 und 25 Plätzen. In diesem Zuge wird ab September 2021 im Kindergarten Schatzkiste ein Mittagessen angeboten.

Des Weiteren soll auch die Betriebserlaubnis im Katholischen Kindergarten St. Berta geändert werden. Hier ist angedacht, zwei Vollgruppen mit Regelbetreuung (eine davon mit AM) in zwei Vollgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (eine davon mit AM) zu ändern. Die

aktuell als Ganztagesgruppe zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten geführte Gruppe mit Plätzen von 22 bis höchstens 25 angemeldeten Kindern soll in eine reine Ganztagesgruppe mit 20 Ganztagesplätzen geändert werden. Dies würde ebenfalls zur Entlastung bei den Ganztagesplätzen führen, da aktuell Ganztagesplätze mit Kindern belegt sind, die nur verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) benötigen und gebucht haben. Die geplanten Änderungen würden eine Reduzierung der Platzangebote nach Betriebserlaubnis bedeuten, jedoch das Angebot an Plätzen positiv auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder anpassen. Der Mindestpersonalschlüssel im Kindergarten St. Berta erhöht sich in diesem Zuge um 1,42 Stellen auf einen Gesamtpersonalbedarf von 7,52 Stellen.

Um auch eine Entlastung im Krippenbereich zu schaffen, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Aulendorf in der Sitzung vom 05.05.2021 der kommunalen Förderung der Kindertagespflege zugestimmt. Die Stadt Aulendorf fördert künftig die Tagespflegepersonen durch die Übernahme der 2. Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung). Die Förderung durch den Landkreis sieht eine Gewährung einer laufenden Geldleitung von 6,50 EUR pro Stunde für alle Kinder von 0-14 Jahren, hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge, Übernahme der Unfallversicherung und Finanzierung der Qualifizierung vor. Die Förderung auf kommunaler Ebene ist sinnvoll, sie verbessert die Akzeptanz der Kindertagespflege und ist Ausdruck von Wertschätzung. Es entsteht dadurch ein familienähnliches Betreuungsangebot, das insbesondere für Kleinkinder in Wohnortnähe flexible Betreuungszeiten bietet. Die Förderung schafft einen Anreiz für (angehende) Tagespflegepersonen und erhöht das Angebot an Betreuungsplätzen in Aulendorf. Aus finanzieller Sicht ist die Kindertagespflege eine flexible und eine sofort installierbare Form der Betreuung.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote seit 2016 gemessen an den Kinderzahlen im U3 und Ü3 Bereich.

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Versorgungsquote U3	26,6	27,13	28,3	38	39	18
Versorgungsquote Ü3	91,1	83,7	78,1	87	91	93

*angemeldete Kinder im Verhältnis zur Geburtenzahl (Annahme Betreuungsangebot)

2019/2020 lag das Platzangebot nach Betriebserlaubnis bei 444 Plätzen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 konnten wir das Platzangebot um 22 Plätze auf 466 Plätze erhöhen. Im Kindergartenjahr 2021/2022 reduziert sich das Platzangebot nach Betriebserlaubnis auf 458. Diese Reduzierung wird durch die geplanten Änderungen im Ganztagesbereich und im Bereich der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten verursacht. Diese Änderungen sind notwendig um den Bedarf der Anmeldungen gerecht zu werden.

Die Belegung liegt im September 2021 bei 343 Plätzen. Aufgrund der geplanten Zugänge im laufenden Kindergartenjahr 2021/22 ergibt sich ein Belegungsstand zum Ende des Kindergartenjahres August 2022 mit 396 Kindern. Diese 396 Plätze gliedern sich in 361 Ü3 Kinder und 35 U3 Kinder.

Die Zahlen verdeutlichen, dass wir die Nachfrage Ü3 mit 361 Kindern zu 360 Plätzen durch die freien Plätze im U3 2-3 Jahre gerade noch decken können. Im U3 Bereich zeigt die Hochrechnung, dass wir nach aktuellem Stand die Nachfrage im Krippenbereich (1-2 Jahre) sowie im Bereich der Ganztagesbetreuung nicht mehr decken können. Des Weiteren ist es auch nicht immer möglich die Wunscheinrichtung zu besuchen. Auswärtige Kinder müssen aufgrund der knappen Platzsituation aktuell weiterhin abgelehnt werden.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Tafeloch Zollenreute mit 24 Plätzen, Buchwald mit ca. 50 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen, insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung und der Krippenplätze, immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden.

Stadt Aulendorf, 09.06.2021
Hauptamt
Beatrice Metzger